

Behörde
Landratsamt Zwickau/Ordnungsamt
Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau

HBP Bauplanung + Facility Management GmbH
Chemnitzer Straße 35
09212 Limbach-Oberfrohna

Ort, Datum
Zwickau, 29. Januar 2019

Sachbearbeiterin
Herr Wagner
Zimmer Nr.
1018

Telefon
0375/4402-
Durchwahl
24122
Telefax
24109

Nr./AZ Bitte stets angeben
DIII/121.27/HBP/c/Wag

Vollzug der Gewerbeordnung
Erlaubnis
gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO)

Anlage: Hinweisblatt

Zum Antrag vom
03.09.2018 (Posteingang im Landratsamt am 05.09.2018)

1. Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden Bescheid:

Name, Vorname, Geburtsname (falls dieser vom Namen abweicht) – juristische Person HBP Bauplanung + Facility Management GmbH		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift Chemnitzer Straße 35, 09212 Limbach-Oberfrohna		
bei juristischen Personen Personalien des/der gesetzlichen Vertreter/s Holger Hoppe, 24.04.1957 in Karl-Marx-Stadt jetzt Chemnitz		
Eingetragen ins Handelsregister Amtsgericht Chemnitz	HRB 16648	

wird die Erlaubnis erteilt nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung:

- den Abschluss von Verträgen über **Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume** zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachzuweisen,
- den Abschluss von **Darlehensverträgen**, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO, zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachzuweisen,
- Bauvorhaben als **Bauherr** im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung vorzubereiten oder durchzuführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte zu verwenden,
- Bauvorhaben als **Baubetreuer** im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorzubereiten oder durchzuführen,
- das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verwalten (**Wohnimmobilienverwalter**).

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

2. Die Antragstellerin hat die Kosten zu tragen. Informationen zum Zahlvorgang sind dem Hinweisblatt zu entnehmen.

3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 Euro festgesetzt.	Es sind 3,13 Euro an Auslagen angefallen.
Die Gesamtkosten betragen 153,13 Euro.	

Gründe:
Die Antragstellerin beantragte eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO im oben genannten Umfang.
Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wurden die beizubringenden Unterlagen und Nachweise vorgelegt. Tatsachen, welche die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden, sind nicht bekannt geworden. Die Erlaubnis gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 konnte daher im beantragten Umfang erteilt werden.
Das Landratsamt Zwickau ist gemäß § 155 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Gewerbeordnung (SächsGewODVO) für die Ausführung des § 34c GewO sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrecht für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 ff. des Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. m. lfd. Nr. 46, Tarifstelle 6 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9.SächsKVZ) vom 21.09.2011 und der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG.
Gemessen am Verwaltungsaufwand der Behörde und der zu beteiligenden Stellen, der Bedeutung der Angelegenheit für den Gewerbetreibenden und unter Einbeziehung dessen wirtschaftlicher Verhältnisse wird die Kostenentscheidung entsprechend § 8 SächsVwKG i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 Satz 2 als verhältnismäßig und angemessen gesehen. Die Berechnung der Auslagen beruht auf § 12 Abs. 1 SächsVwKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Str. 4 – 8, 08056 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Hinweisblattes aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.



